41. Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

Vom 2. Oktober 1973^{1, 2, 3} (BGBl. 1986 II, S. 837)

(Übersetzung)⁴

Kapitel I. Anwendungsbereich des Übereinkommens

Art.1. [Sachlicher Anwendungsbereich] Dieses Übereinkommen ist auf Unterhaltspflichten anzuwenden, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, einschließlich der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind.

Art. 2. [Ausgeschlossene Fragen] (1) Dieses Übereinkommen regelt das Kollisionsrecht nur auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht.

(2) Die in Anwendung dieses Übereinkommens ergangenen Entscheidungen greifen dem Bestehen einer der in Artikel 1 genannten Beziehungen nicht vor.

Art.3. [Unabhängigkeit von Gegenseitigkeit] Das von diesem Übereinkommen bestimmte Recht ist unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit anzuwenden, auch wenn es das Recht eines Nichtvertrags-

Kapitel II. Anzuwendendes Recht

Art. 4. [Aufenthaltsrecht] (1) Für die in Artikel 1 genannten Unterhaltspflichten ist das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht maßgebend.

(2) Wechselt der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das innerstaatliche Recht des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden.

¹ Das Übk, ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1, 4, 1987 im Verhältnis zu Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz, Spanien und der Türkei in Kraft getreten

⁽Bek. v. 26. 3. 1987, BGBl. II, S. 225).

Es gilt heute ferner für Erland (seit 1.1. 2002, BGBl. II, S. 957), Grachenland (seit 1. 9. 2003, BGBl. II, S. 2169), Lianen (seit 1. 9. 2001, BGBl. II, S. 791) und Polen (seit 1. 5. 1996, BGBl. II, S. 664).

1 Das Übk. ist nach seinem Art. 3 als "loi uniforme" beschlossen und wird daher von den Verlass (beschlossen und wird daher von den Verlasse).

² Das Übk, ist nach seinem Art. 3 als "loi uniforme" beschlossen und wird daher von den Vertragsstraten auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstraten angewandt. 15 ersetzt nach seinem Art. 18 im Verhältnis der Vertragsstraten zueinander das Haage" Unterhaltsübk, v. 24. 10. 1956 (Nr. 40).

³ Das Übk. wird mit Inkraftrreten des Haager Protokolls über das auf Unterhaltsverpflichtungen anzuwendende Recht v. 23.11. 2007 (Nr. 42) im Verhältnis der Vertragsmaaten durch dieses Protokoll ersetzt; vgl. Art. 18 des Protokolls.

⁴ Authentisch sind gleichberechtigt der englische und der französische Text.

E. Unterhaltsrecht

Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, anzuwenden geschenen Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das

5 vorgesehenen Rechten vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das innerstaatliche Recht der angerufenen Behörde anzuwenden. Art. 6. [Lex fori] Kann der Berechtigte nach den in den Artikeln 4 und

Pflicht nicht besteht. chen Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichteten eine solche mangels einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit, nach dem innerstaatlidaß nach dem Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, oder, kann der Verpflichtete dem Anspruch des Berechtigten entgegenhalten, pflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten Art. 7. [Verwandte in der Seitenlinie; Verschwägerte] Bei Unterhalts-

oder anerkannt worden ist, für die Unterhaltspflichten zwischen den ge-4 bis 6 ist in einem Vertragsstaat, in dem eine Ehescheidung ausgesprochen schiedenen Ehegatten und die Anderung von Entscheidungen über diese Art. 8. [Ehegatten nach Scheidung] (1) Abweichend von den Artikeln Pflichten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend.

bandes und im Fall einer für nichtig oder als ungültig erklärten Ehe anzu-(2) Absatz 1 ist auch im Fall einer Trennung ohne Auflösung des Ehe-

2.12

stattung der dem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen ist das Recht maßgebend, dem die Einrichtung untersteht. Recht einer öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung auf Er-Art. 9. [Erstattungsanspruch öffentlicher Einrichtungen] Für das

terhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmt insbesondere, Art. 10. [Anwendungsbereich des Unterhaltsstatuts] Das auf eine Un-

- ob, in welchem Ausmaß und von wem der Berechtigte Unterhalt verlangen kann;
- wer zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens berechtigt ist und welche Fristen für die Einleitung gelten;
- 'n das Ausmals der Erstattungspflicht des Unterhaltsverpflichteten, wenn der dem Berechtigten erbrachten Leistungen verlangt eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung die Erstattung

mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist. einkommen bestimmten Rechtes darf nur abgesehen werden, wenn sie Art. 11. [Ordre public] (1) Von der Anwendung des durch dieses Über-

nisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unter-(2) Jedoch sind bei der Bemessung des Unterhaltsbetrages die Bedürf-

> Recht etwas anderes bestimmt. haltsverpflichteten zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende

Kapitel III. Verschiedene Bestimmungen

langt wird dem Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Staat liegende Zeit vernicht auf Unterhalt anzuwenden, der in einem Vertragsstaat für eine vor Art. 12. [Zeitlicher Anwendungsbereich] Dieses Übereinkommen ist

anzuwenden auf Unterhaltspflichten sich gemäß Artikel 24 das Recht vorbehalten, dieses Übereinkommen nur Art. 13.5 [Vorbehalte: Ehegatten; Kinder] Jeder Vertragsstaat kann

zwischen Ehegatten und zwischen früheren Ehegatten;

gegenüber einer Person, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverheiratet ist.

das Recht vorbehalten, dieses Übereinkommen nicht anzuwenden auf geschiedene Ehegatten] Jeder Vertragsstaat kann sich gemäß Artikel 24 Art. 14.6 [Vorbehalte: Verwandte in der Seitenlinie; Verschwägerte; Unterhaltspflichten

- zwischen Verwandten in der Seitenlinie;
- zwischen Verschwägerten;
- ungültig erklärt worden ist, wenn das Erkenntnis auf Scheidung, Trenzwischen geschiedenen oder ohne Auflösung des Ehebandes getrennnung, Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe in einem Versäumnisverten Ehegatten oder zwischen Ehegatten, deren Ehe für nichtig oder als ren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. fahren in einem Staat ergangen ist, in dem die säumige Partei nicht ih-

sind und der Verpflichtete dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Art. 15.7 [Vorbehalt: Lex fori als gemeinsames Heimatrecht] Jeder Vertragsstaat kann gemäß Artikel 24 einen Vorbehalt machen, daß seine der Berechtigte als auch der Verpflichtete Staatsangehörige dieses Staates Behörden sein innerstaatliches Recht anwenden werden, wenn sowohl

⁵ Einen Vorbehalt nach Art. 13 hat bisher kein Vertragsstaat erklärt.
⁶ Einen Vorbehalt nach Art. 14 haben Griechendund (bez. Nr. 1-3), Luxemburg (bez. Nr. 3), Polen (bez. Nr. 2 und 3), Portugol (bez. Nr. 2 und 3), die Scluwiz (bez. Nr. 1 und 2) und die Türkei (bez. Nr. 1 und 2) erklärt. Luxenburg wendet im Fall der Nr. 3 nur die Art. 4-6 des Dies Ann. Die Schweiz Nr. 1 und 2) erklärt. Luxenburg wendet im Fall der Nr. 3 nur die Art. 4-6 des Dies Ann. Die Schweiz Nr. 1 und 2) erklärt. hat den Vorbehalt inzwischen mit Wirkung v. 1.6.1993 wieder zurückgenommen (Bek. v.

des Grundgesetzes), sowie Ialien, Litauen, Luxembug, die Niederlande (auch mit Wirkung für die Niederländischen Anüllen und mit Wirkung vom 1.1.1986 für Aruba), Polen, Portugal, die Schweiz, Spanien und die Türkei erklärt 22.6.1993, HGBI. II, S. 1007).

7 Einen Vorbehalt nach Art. 15 haben die Bundempublik Deutschand (bez. aller Deutscher iS

des Verpflichteten oder auf das Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, verwiesen wird -, so ist die Rechtsordnung anzuwenden, die die engsten Bindungen haben. mangels solcher Vorschriften die Rechtsordnung, zu der die Beteiligten durch die in diesem Staat geltenden Vorschriften bestimmt wird, oder wenn auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten oder dung auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht in Betracht - beispielsweise, oder mehr Rechtsordnungen mit räumlicher oder personeller Anwen-Art. 16. [Mehrrechtsstaaten] Kommt das Recht eines Staates mit zwei

dene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften über die Unterlisionsfälle anzuwenden, die nur seine Gebietseinheiten betreffen. haltspflicht haben, ist nicht verpflichtet, dieses Ubereinkommen auf Kol-Art. 17. [Interlokale Kollisionsfälle] Ein Vertragsstaat, in dem verschie-

über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuweneinkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Staaten, die Vertragsparteien sind, das Haager Übereinkommen vom 24 Oktober 1956 Art. 18. [Verhältnis zum Haager Übk. v. 24. 10. 1956] (1) Dieses Über-

einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiraauf Unterhaltspflichten gegenüber Personen ausgeschlossen hat, die das nen Vorbehalt nach Artikel 13 die Anwendung dieses Übereinkommens (2) Jedoch ist Absatz 1 nicht auf einen Staat anzuwenden, der durch ei-

partei ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist oder wird und die men berührt nicht andere internationale Übereinkünfte, deren Vertrags-Art. 19. [Verhältnis zu anderen Staatsverträgen] Dieses Übereinkomlegenheiten enthalten. Bestimmungen über die durch dieses Ubereinkommen geregelten Ange-

Kapitel IV. Schlußbestimmungen

Art. 20-21. (nicht abgedruckt)

erstreckt. Diese Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für ses Übereinkommen auf alle Hoheitsgebiete, deren internationale Bezieder Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich dieden betreffenden Staat in Kraft tritt. hungen er wahmimmt, oder auf eines oder mehrere dieser Hoheitsgebiete Art. 22.9 (1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation,

Art. 22 (2) - 23. (nicht abgedruckt)

E. Unterhaltsrecht

tion, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt einen oder meh-Vorbehalte sind nicht zulässig. rere der in den Artikeln 13 bis 15 vorgesehenen Vorbehalte machen. Andere Art. 24.10 [Vorbehalte] (1) Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifika-

Art. 24 (2) - 27. (nicht abgedruckt)

⁸ Abgedruckt unter Nr. 40.
⁹ Die Niederlande haben eine solche Erklärung in bezug auf die Niederländischen Antillen und mit Wirkung vom 1.1. 1986 f\u00e4te Anbaabgegeben (BGBI. 1987 II, S. 225).